

Medizinisches Instrument – ein gefährliches Werkzeug?

BayObLG, Urteil v. 19. März 2024 – 205 StRR 8/24, BeckRS 2024, 5578

I. Sachverhalt

Der angeklagte, approbierte Augenarzt (A) erlitt im Jahr 2009 infolge eines Schlaganfalls erhebliche körperliche Einschränkungen, u.a. eine rechtsseitige Hemiparese im Sinne einer unvollständigen Lähmung einer Körperseite. Trotz teilweise erfolgreicher Rehabilitationsbehandlung verblieben dem A tiefensensorische Störungen, motorische Einschränkungen und eine Apraxie (Unfähigkeit, Körperteile zweckmäßig zu bewegen) in der rechten Hand. Dennoch begann er 2011 gemeinsam mit einem weiteren Augenarzt, ab März 2022 wieder eigenständig augenärztliche Operationen durchzuführen. Eine fachgerechte Durchführung solcher Operationen unter Verwendung medizinischer Instrumente, namentlich einem Skalpell oder einer Schere erfordert insbes., dass die Haupthand des Operateurs exakt geführt werden kann. Hierzu war A aufgrund seiner neurologischen Beeinträchtigungen objektiv ungeeignet. Die von der Anklage umfassten neun Geschädigten sind jeweils über die normalen Risiken der betreffenden Operation, nicht aber über gesundheitlichen Beeinträchtigungen des A und damit einhergehende Risiken für den Eingriff aufgeklärt worden. Der Angeklagte wurde durch das LG Kempten wegen vorsätzlicher Körperverletzung in elf Fällen in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung verurteilt. Die Revision der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Abänderung des Schuldspruchs zur Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Nach Ausführungen des Gerichts liege in dem i.R.d. jeweiligen Operation erfolgten Einsatz von Skalpell und Schere die Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Dabei handelt es sich auch im medizinischen Kontext um jeden Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und konkreten Art der Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Maßgeblich wird die Gefährlichkeit nicht abstrakt, sondern nach der konkreten Anwendung des Werkzeuges bestimmt, wobei die Umstände des konkreten Einzelfalls – bspw. die Konstitution des Opfers oder Intensität des Einsatzes – Berücksichtigung finden. So wie die Opferkonstitution Auswirkungen auf die Gefährlichkeit des Werkzeugeinsatzes haben könne, gelte dies auch für die konkrete Konstitution des Verwenders. Der Einsatz durch einen Arzt, der aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigungen objektiv ungeeignet ist, Skalpell und Schere de lege artis, d.h. ordnungsgemäß und fachgerecht zu verwenden, begründe damit eine konkrete Gefährlichkeit. Folglich könne auch das von einem approbierten Arzt i.R. eines indizierten Eingriffs verwendete, medizinische Instrument je nach Einzelfallumständen ein gefährliches Werkzeug sein. Der Einsatz zu Heilzwecken hebt die Qualifikation folglich nicht grundsätzlich aus.

III. Problemstandort

Der Fall konkretisiert die Bestimmung der verwendungsabhängigen Gefährlichkeit eines Werkzeuges i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.